

§ 0892 BGB

(1) Zugunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem [Grundstück](#) oder ein Recht an einem solchen Recht durch [Rechtsgeschäft](#) erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, dass ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der [Verfügung](#) über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zugunsten einer bestimmten [Person](#) beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

(2) Ist zu dem Erwerb des Rechts die Eintragung [erforderlich](#), so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach § [873 BGB](#) erforderliche Einigung erst später zustande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.